

Merkblatt

„... die gesetzliche Betreuung beschränkt sich auf die Besorgung von Rechtsgeschäften...

...das heißt in der Praxis, dass grundsätzlich immer dann, wenn für den Betreuten andere Hilfen in Anspruch genommen werden können, diese vorrangig zu nutzen sind.“

Menschen, die in Alten- und Pflegeheimen leben, werden entsprechend dem ihnen zuerkannten Pflegegrad gepflegt.

Die weitere Versorgung ergibt sich aus den allgemeinverbindlichen Vereinbarungen des **Rahmenvertrags über die vollstationäre pflegerische Versorgung für das Land Schleswig Holstein:**

Ziel ist es, den Pflegebedürftigen zu helfen ein selbstbestimmtes, der Würde des Menschen entsprechendes Leben zu führen.

Der Pflegebedürftige soll aus dem umfassenden Leistungsangebot in Anspruch nehmen, was er aufgrund seines individuellen Unterstützungsbedarfs benötigt.

Hierzu soll ein lebenswerter und abwechslungsreicher Alltag geschaffen werden, der Ressourcen fördert und auf den Einzelnen abgestimmt ist.

- Körperliche Pflege und Versorgung sowie die soziale Betreuung sind gleichwertige Bausteine in der Lebenswirklichkeit alter Menschen in Einrichtungen.
- Die soziale Betreuung hilft bei der Gestaltung des Lebensraumes und der Führung eines selbstbestimmten Lebens.
- Aufbau, Erhalt und die Pflege sozialer Kontakte innerhalb und außerhalb der Einrichtung werden ermöglicht und gefördert.

Verteiler:

Heime, Behörden, Sozialdienste, Versicherungen, Krankenkassen, Banken, Firmen, Krankenhäuser, Psychiatrien, Hospize, Pflegedienste, Gläubiger, Schuldnerberatungen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Vermieter, Ärzte, Sozial- und sonstige Dienste, Angehörige, Betreute, u. a.